

RS OGH 2006/12/12 40R289/06f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2006

Norm

MRG 533 Abs2

Rechtssatz

Um die Nachzahlungsmöglichkeit zu gewähren, ist der gesamte der Aufhebungserklärung zugrunde gelegte Mietzinsrückstand und nicht bloß ein Teil davon beschlussmäßig festzustellen oder mit Teilurteil zuzusprechen. Dies auch dann, wenn das Verfahren über das Zahlungsbegehren zu einem Teil gemäß § 190 ZPO unterbrochen ist.

Entscheidungstexte

- 40 R 289/06f
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 12.12.2006 40 R 289/06f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2006:RWZ0000102

Dokumentnummer

JJR_20061212_LG00003_04000R00289_06F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at